

# Forum Crisis Prevention e.V.

## S a t z u n g in der Fassung vom 31. August 2005

### § 1 Name Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. 1. Der Verein führt den Namen „Forum Crisis Prevention“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Bonn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“

### § 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Völkerverständigung und Versöhnung
  - die Entwicklung von Strukturen der nicht-militärischen internationalen Gewaltprävention
  - die Anregung und Unterstützung entsprechender Initiativen und Einrichtungen, wie z.B. der Aufbau einer Einrichtung für Krisenprävention bei den Vereinten Nationen und / oder Regionalorganisationen,
  - die Unterstützung von Bestrebungen zur weltweiten Stärkung gewaltpräventiver Friedensarbeit, insbesondere unter dem Aspekt der „Human Security“
  - Verhinderung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

In Übereinstimmung mit der in der Charta der Vereinten Nationen ausgesprochenen Verpflichtung der Völker zum Frieden wirkt der Verein gegen Krieg und kriegerische Handlungen sowie deren Vorbereitung.

- 2.2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch weltanschaulich oder konfessionell gebunden. Er arbeitet sowohl in Deutschland als auch im Ausland mit allen gemeinnützigen Initiativen, Einrichtungen, Körperschaften und Netzwerken sowie interessierten Einzelpersonen zusammen, die ähnliche Zwecke der Gemeinnützigkeit verfolgen.

- 2.3. Auf der Grundlage eines positiven Friedensbegriffs will der Verein seinen Zweck verwirklichen durch

- Erarbeitung und Weiterentwicklung von Vorschlägen zur Stärkung der Präventionskapazität lokaler oder regionaler Akteure (peace constituencies, multistake holder constituencies) ,
- Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen verschiedenen Institutionen der Zivilgesellschaft, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Advocacy-Organisationen,
- Durchführung nationaler wie internationaler Initiativen und Projekte der Friedensförderung und -erziehung sowie der Krisenprävention und Konfliktbearbeitung,

- Aufbau eines internationalen Netzwerks von Nicht-Regierungsorganisationen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zur Schaffung von Strukturen der Kooperation zwischen der Zivilgesellschaft und den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gewalt- und Krisenprävention,
- Lobbyarbeit bei nationalen Regierungen, bei Zusammenschlüssen von Staaten, internationalen Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen und auf UN-Ebene,
- Durchführung von Konferenzen, Vorträgen und Seminaren,
- Beauftragung von Hilfspersonen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Erstellung eigener Publikationen

### **§ 3 Verwendung der Mittel und Gemeinnützigkeit**

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

3.2. Finanzielle und sachliche Zuwendungen werden, wenn der/ die Spender/-in einen Verwendungszweck angibt, nur zu diesem Zweck verwendet. Würde diese Verwendung gegen den Vereinszweck verstoßen, ist die Zuwendung an den/die Spender/-in abzüglich der Unkosten zurückzuerstatten oder mit seiner/ihrer Zustimmung für Vereinszwecke nach Bestimmung des Vereins zu verwenden.

3.3. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Erträgen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen oder Vergütungen hieraus.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

4.2. Ordentliche oder fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland sein. Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Brief, Fax

oder Email erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Betroffene Einspruch einlegen, den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

4.3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

4.4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt per Brief, Fax oder Email gegenüber dem Vorstand, Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat möglich.

Ein Ausschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszweckes im Rahmen des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches aktiv mitzuwirken.

5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Jahresbeitrag regelmäßig zu entrichten.

5.3. Ist ein ordentliches Mitglied mit einem Jahresbeitrag nach Ablauf des Kalenderjahres mit mehr als 6 Monaten in Verzug, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Nach einer weiteren Mahnung erlischt die Mitgliedschaft binnen zweier Monate.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV),
- der Vorstand (VS),
- der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung (MV)**

8.1. Die Mitglieder treten mindestens alle 2 Jahre zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung (MV) zusammen, zu der sie unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher vom Vorstand schriftlich eingeladen werden.

8.2. Der Vorstand kann außerordentlich Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss er eine außerordentliche MV unter Angabe des Grundes innerhalb von vier Wochen einberufen.

8.3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8.4. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

8.5. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Person kann nicht mehr als insgesamt zwei Stimmen führen.

8.6. Die Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung erfolgt durch offene Abstimmung. Vorstandswahlen und Entscheidungen über die Mitgliedschaft erfolgen geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet sich einstimmig für ein offenes Verfahren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

8.7. Jedes Mitglied hat Antragsrecht.

8.8. Eine Niederschrift über die MV wird von einem dafür gewählten Mitglied angefertigt. Sie muss die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten sowie von ihm und von der Versammlungsleitung unterschrieben werden.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.

- Gesamtplanung, Festlegung der Richtlinien und Auswertung der gemeinsamen Arbeit
- 
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung mindestens eines /einer Rechnungsprüfers/-in,
- Bestätigung neuer ordentlicher Mitglieder,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Satzungsverstößen sowie vereinsschädigendem Verhalten,
- Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
- Festlegung des Mindestmitgliedsbeitrags,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Vorstand**

10.1. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis zwei Sprecher/-innen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB vertreten. Die Zusammensetzung des Vorstandes erfolgt nach Möglichkeit auf der Basis von Gender Balance. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

10.2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

10.3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

10.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus bleibt der Vorstand im Amt, solange die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird. Wird die Mindestzahl unterschritten, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zu ihrem Beginn führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Vorstandsgeschäfte weiter.

10.5. Die Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

10.6. Satzungsänderungen, die von Finanz-, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

11.1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden muss.

11.2. Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes und die Organisation der Geschäftsstelle.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

12.1. Der Vorstand erfüllt die laufenden Aufgaben des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Erstellung des Jahresbericht und der Jahresabrechnung zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung,
- Einberufung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen,
- Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

12.2. Der Vorstand kann in einem Konflikt eine Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhend stellen, wenn zuvor ein Vermittlungsversuch unter Einbeziehung einer von beiden Seiten als unparteiisch anerkannten Person stattgefunden hat und gescheitert ist.

12.3. Für die Erfüllung laufender Aufgaben kann der Vorstand Vollmachten erteilen. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/-in berufen.

### **§ 13 Beirat**

13.1. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat bestellen.

13.2. Beiratsmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 14 Geschäftsführung**

14.1. Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte als besondere Vertretung nach § 30 BGB verantwortlich, insbesondere für

- die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
- die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen),
- das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
- die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand, Mitglieder und – soweit bestellt – Beirat.

14.2 Über die Befugnisse nach Pkt. 14.1. hinaus kann der / die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

### **§ 15 Finanzierung**

15.1. Der Verein kann in Ergänzung der übrigen Arbeit des Vereins eigenständige Fonds für bestimmte Zwecke einrichten, die durch Kapital von Stifter/-innen finanziert und deren Erträge entsprechend dem Zweck des Fonds zweckgebunden und treuhänderisch vom Verein verwendet und verwaltet werden. Die Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung für Fonds.

15.2. Der Verein kann sich finanzieren durch

- Beiträge von Mitgliedern,
- Spenden von Einzelpersonen, Gruppen, Förderkreisen,

- Zuschüssen von kirchlichen oder öffentlichen Körperschaften, national wie international,
- Zuwendungen aus dem Gesamtkonzept Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung der Bundesregierung sowie den Förderprogrammen weiterer nationaler wie internationaler Ministerien,
- sowie Mitteln, die durch Fundraising bei nationalen wie internationalen Geldgebern akquiriert werden können.

15.3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von besonderen Förderkreisen beschließen, um den Zufluss von Spenden für bestimmte Projekte zu erleichtern. Einem besonderen Förderkreis können natürliche und juristische Personen, nicht-rechtsfähige Vereine und ihnen vergleichbare Zusammenschlüsse angehören, die bereit sind, die Zwecke des Vereins finanziell zu unterstützen. Ein Förderkreis kann eine/n Delegierte/n in die Mitgliederversammlung entsenden, der/die dort die dem Verein nicht angehörenden Förderer mit beratender Stimme vertritt.

### **§ 16 Rechnungsprüfung**

16.1. Der/Die von der Mitgliederversammlung gewählte/n Rechnungsprüfer/in/innen haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie prüf/-en die Bücher des Vereins auf Übereinstimmung der Ausgaben und Einnahmen des Vereins mit der Satzung und den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung. Der Mitgliederversammlung wird ein schriftlicher Prüfungsbericht für jedes Haushaltsjahr erstattet.

16.2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Vereinsauflösung**

17.1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Einladung erwähnt ist.

17.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Initiativkreis Plattform Zivile Konfliktbearbeitung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt sofort in Kraft.

Bonn, den 31. August 2005